

ANHANG ZUM BESTATTUNGS- UND FRIEDHOFREGLEMENT

Gemäss § 1 des vorstehenden Bestattungs- und Friedhofreglementes erlässt der Gemeinderat zu diesem Reglement als Anhang folgende Begräbnis- und Gebührenordnung:

I. BEGRÄBNISORDNUNG

§ 1 Friedhofgestaltung

Die Gestaltung des Friedhofes und die Anlegung der Gräber ist in einem, vom Gemeinderat zu erstellenden Friedhofplan, festzulegen.

Die Art und Weise der Unterteilung der einzelnen Grabfelder gemäss § 15 des Bestattungs- und Friedhofreglementes, ist im Friedhofplan festzulegen. Dies gilt auch für die Ausführungsart der Grabeinfassungen, gemäss § 16 des Bestattungs- und Friedhofreglementes.

§ 2 Grabmasse

Die Masse der Gräber nach § 10 des Bestattungs- und Friedhofreglementes werden wie folgt festgelegt:

Gräber	Bepflanzungsmasse		Mindesttiefe
	Länge	Breite	
- Sarggrab	1.60 m	0.60 m	1.60 m
- Urnengrab	1.00 m	0.60 m	0.70 m

§ 3 Grösse der Grabmäler

Gemäss § 17 des Bestattungs- und Friedhofreglementes gelten für die Grabmäler folgende Höchstmasse:

Grabmäler	Höhe	Breite	Stärke
- Sarggrab	1.00 m	0.60 m	0.25 m
- Urnengrab	0.80 m	0.40 m	0.20 m

Die Beschriftung der Urnennischenplatten sowie der Namen-Tafel beim Gemeinschaftsgrab wird durch die Gemeinde organisiert. Die Kosten gehen zu Lasten der Angehörigen.

§ 4 Erdbestattungen von Neugeborenen und Kleinkindern

Im Ausnahmefall und auf Antrag an den Gemeinderat ist eine Erdbestattung von Neugeborenen und Kleinkindern im Bereich der Urnengräber und bis zu einer maximalen Sarggrösse von 60 cm möglich.

II. GEBÜHRENORDNUNG

§ 1 Grabstätten und Bestattungskosten

Gemäss § 13 des Bestattungs- und Friedhofreglementes werden für nicht in der Gemeinde wohnhaft gewesene Verstorbene folgende Gebühren erhoben:

	<u>Grabstättegebühr</u>		<u>Bestattungskosten</u>	
- Sarggrab	Fr.	1'200.—	Fr.	1'500.—
- Urnengrab	Fr.	800.—	Fr.	800.—
- Urnennischengrab	Fr.	400.—	Fr.	200.—
- Gemeinschaftsgrab	Fr.	200.—	Fr.	200.—
- Beisetzung einer Urne in einem bestehenden Grab	Fr.	—.—	Fr.	200.—

§ 2 Grabunterhaltsgebühren während gesamter Ruhezeit

Gemäss § 21 des Bestattungs- und Friedhofreglementes, übernimmt die Gemeinde in Ausnahmefällen für Verstorbene ohne Angehörige oder mit Angehörigen, denen ein Grabunterhalt nicht zugemutet werden kann, den Grabunterhalt. Für die zu bepflanzenden und instandzuhaltenden Grabstätten sind der Gemeinde zum voraus folgende Gebühren zu entrichten:

- Sarggrab	Fr.	7'000.—
- Urnengrab	Fr.	6'000.—

§ 3 Grabunterhaltsgebühren während verbleibender Ruhezeit

Können Angehörige während der Grabruhezeit den Grabunterhalt nicht mehr vornehmen, übernimmt in Ausnahmefällen die Gemeinde den Grabunterhalt für die verbleibende Ruhezeit. Für die zu bepflanzenden und instandzuhaltenden Grabstätten verrechnet die Gemeinde jährlich folgende Gebühren:

Beibehaltung Bepflanzung		
	Sarggräber	Urnengräber
Wechselflor 2x pro Jahr	250.00	200.00
Zzgl. Unterhalt pro verbleiben- des Grabruhejahr	100.00	100.00

Einfache Bepflanzung				
	Sarggräber		Urnengräber	
	Belag Bodendecker	Belag Steingarten	Belag Bodendecker	Belag Steingarten
Total einmalig für Bereitstellung des Grabes	500.00	500.00	400.00	400.00
Zzgl. Unterhalt pro verbleibendes Grabruhejahr	100.00	25.00	100.00	25.00

Beschlossen vom Gemeinderat an seiner Sitzung vom 14. Mai 2019 (womit der Beschluss vom 05. Mai 2015 als aufgehoben gilt).

GEMEINDERAT LAUSEN

Der Präsident:
Peter Aerni

Der Verwalter:
Thomas von Arx

Kriterien für die Bewilligung von Bestattung Verstorbener, welche im Zeitpunkt des Todes nicht in der Gemeinde Wohnsitz hatten

Gemäss den Bestimmungen von § 13 des Bestattungs- und Friedhofreglementes erteilt der Gemeinderat auf Gesuch hin eine Bestattungsbewilligung, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- a) Wenn der oder die Verstorbene früher in der Gemeinde Lausen Wohnsitz hatte.
- b) Wenn der oder die Verstorbene das Bürgerrecht der Gemeinde Lausen hatte oder von einem Gemeindegänger oder einer Gemeindegängerin abstammte.
- c) Wenn der oder die Verstorbene enge Familienangehörige in der Gemeinde hat.
- d) Wenn der oder die Verstorbene in der Gemeinde Lausen verstorben ist.

Beschlossen an der Gemeinderatssitzung vom 11.4.1989.

GEMEINDERAT LAUSEN

Der Präsident: Der Verwalter:

H. Furrer

A. Egeler